

besitzer in den Verein aufgenommen werden, möglicherweise der Casse des Vereins Nachtheile erwachsen können, ist unter den jetzigen Verhältnissen nicht abzuleugnen, aber es werden allgemeine Vortheile hervorgehen, und gegen diese kann jener absonderliche Nachtheil nicht in Anschlag kommen. Die Entstehung und das jetzige Bestehen des Creditvereins ist übrigens mit einer Unbilligkeit, ja mit Ungerechtigkeit, kann man sagen, behaftet, welche sich nicht so leicht verwischen und sich auch nicht durch eine Concession, wie sie jetzt versucht wird, verdecken läßt, mit einer Ungerechtigkeit und Unbilligkeit in so fern, als der, welcher die Unterstützung am meisten bedurfte, sie nicht erhielt, sondern sie dem, welcher sie am wenigsten bedurfte, dem Reichern und Mächtigen, dem größern Grundbesitzer zugewendet worden ist, in so fern, als der Staat damit anfängt, wo er hätte aufhören sollen, anstatt nämlich den Reichern zuerst zu unterstützen und den Armern auszuschließen. Seit genug wäre es gewesen, den Erstern noch aufzunehmen, wenn diejenigen, die es am meisten bedürften, die Armern ihre Bedürfnisse zuvor befriedigt erhalten hätten, und alsdann noch eine Ausdehnung des Creditvereins den Zeitverhältnissen nach zulässig gewesen wäre. Uebrigens auch abgesehen von diesem allgemeinen Gesichtspunkte, welcher bei der Betrachtung dieses Gegenstandes nie aus den Augen verloren werden darf, ist der frühere Antrag der Ständeversammlung nicht erledigt. Es ist von der frühern Ständeversammlung nicht beschloffen worden, den Antrag zu stellen, daß der große Grundbesitz aufgenommen werden soll, sondern, wie ich weiß, der bäuerliche Grundbesitz im Allgemeinen. Dies ist nicht geschehen, ja die Ausdehnung auf 1800 Steuereinheiten dient dazu, auch unter dem Bauernstande eine Klasse zu bilden. Es ist nur der größere Besitz unter dem bäuerlichen Grundbesitz in den Verein, nicht aber, wie es der Antrag der frühern Ständeversammlung will, der bäuerliche Grundbesitz im Allgemeinen aufgenommen worden. Es ist ferner mit in Antrag gestellt worden, ob nicht ein bäuerlicher Creditverein selbstständig gebildet werden könne, und auch hierüber ist eine befriedigende Erklärung nicht erlangt worden. Wenn auch, und ich verkenne in dieser Bereitwilligkeit des Creditvereins nicht die gute Absicht, die von ihm beschlossene Erweiterung der Eintrittsfähigkeit den bäuerlichen Grundbesitz betrifft, so ist wenig damit gedient; denn die, welche es am meisten bedürfen, werden immer nicht aufgenommen. Es wird das Privilegium nur etwas beschränkt. Nur dann erst kann man sagen, daß der Antrag seine volle Erledigung gefunden hat, wenn der Creditverein ein allgemeiner ländlicher ist, wenn er aufgehört hat, ein Privilegium der ohnedies schon Privilegirten zu sein, wenn er aufhört, den Namen „ritterschaftlich“ zu führen, und ein Creditverein für jeden Grundbesitzer ist. Aus diesen Gründen kann ich mit dem Antrage der Deputation mich nicht einverstanden erklären, und werde für den Antrag des Abgeordneten Hauswald stimmen.

Staatsminister v. Biersheim: Wenn der ehrenwerthe Redner, der zuletzt sprach, der Regierung einen Vorwurf gemacht hat, so hat er in der That den Gesichtspunkt der Sache vollkommen verkannt. Handelte es sich um eine Staatsanstalt, so

würde es allerdings ungerecht sein, eine gewisse Classe von Staatsunterthanen zu bevorzugen und andere auszuschließen, und gewiß würde die Staatsregierung derjenigen Classe die meiste Aufmerksamkeit zugewendet haben, welche sie am meisten bedarf. Hier handelt es sich aber um einen Privatverein, dem die Regierung keine Befehle vorschreiben kann. Es handelt sich nur hierbei um die Confirmation Seiten der Regierung, und diese konnte man nicht versagen, da der Zweck ein gemeinnütziger war; aber man hat zugleich für Erweiterung desselben gesorgt, und man wird weiter sehen, was zu thun ist. Ein Vorschuß, der verzinst und bereits wieder zurückgezahlt worden ist, kann ebenfalls nicht als Wohlthat angesehen werden. Hätte sich für die bäuerlichen Grundbesitzer ein Creditverein gebildet, so würde die Regierung ihn ebenfalls unterstützt haben, und wenn sie das nicht gethan hätte, würde ihr der Vorwurf der Ungerechtigkeit zu machen gewesen sein, so aber gewiß nicht.

Abg. Oberländer: Ich werde mich für den Antrag des Abgeordneten Hauswald nicht erklären, weil er mir zu eng gefaßt ist. Denn so viel ist gewiß, daß es im Sinne der vorigen Kammermajorität lag, mit der Zeit eine allgemeine Hypothekenbank in Sachsen zu Stande zu bringen. Wir haben in dieser Beziehung ein glückliches Vorbild in der bairischen allgemeinen Hypothekenbank. Dort ist keinerlei Grund- und Immobilienbesitz ausgeschlossen, er möge bei den Städten oder auf dem Lande sein. Es ist diese Hypothekenbank ebenfalls auf Gegenseitigkeit gegründet, und die Vortheile des gesicherten Credits kommen dort allem Mobilienbesitz ohne Unterschied zwischen Stadt und Land gleichmäßig zu Gute. Hat man vor der Hand in unserm Vaterlande dies unter den jetzigen Creditverhältnissen nicht erreichen können, so bin ich der Ansicht, daß man es bis auf weiteres, wo man etwas Vollkommeneres und Allgemeineres wird gründen können, bei der jetzigen Einrichtung lasse. Denn selbst in der gewünschten Ausdehnung würde doch noch der gewiß ebenfalls der Beachtung werthe Immobilienbesitz der Städte, woselbst der auf Gegenseitigkeit gegründete Credit täglich mehr Bedürfnis wird, ausgeschlossen bleiben.

Abg. Kien: Schon bei dem vorigen Landtage habe ich mich sehr lebhaft interessirt für die allgemeine Hypothekenbank. Indessen ging mein Antrag auf Gründung einer solchen damals nicht durch, und ich habe nun zu erklären, daß es wünschenswerth gewesen wäre, wenn auch der Bauernstand zu dem Creditvereine ausgedehntere Zulassung erhalten hätte. Indes habe ich den Antrag des Abgeordneten Hauswald nicht unterstützt, und zwar, weil der ritterschaftliche Creditverein ein Privatverein ist und wir doch nicht füglich an die Regierung den Antrag stellen können, einen Privatverein zu zwingen, etwas Anderes zu beschließen, als ihm bereits gestattet ist.

Abg. Jani: Der Antrag des geehrten Abgeordneten Hauswald auf Beziehung des kleinern bäuerlichen Grundbesitzes ohne alle Ausnahme zum erbländischen ritterschaftlichen Creditverein scheint mir in so fern zu weit zu gehen, als bei einem jeden Privatvereine Bedingungen festgestellt werden müssen, unter denen er seine Pflicht zu erfüllen im Stande ist. Es scheint